

RS OGH 1994/7/12 4Ob59/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1994

Norm

MuSchG 1990 §2

Rechtssatz

Die deutsche Lehre und Rechtsprechung geht von einem relativen objektiven Neuheitsbegriff aus: Die Offenbarung mag zwar wo immer, also auch im Ausland, erfolgt sein, entscheidend ist, daß sie den einschlägigen inländischen Fachkreisen (Berufsmäßigen Mustergestaltern, daneben aber auch den Herstellern und Händlern, von denen ein Überblick über den vorbekannten Formenschatz erwarten werden darf, bekannt war oder bei zumutbarer Betrachtung bekannt sein konnte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 59/94
Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 59/94
Veröff: SZ 67/122

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0070612

Dokumentnummer

JJR_19940712_OGH0002_0040OB00059_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at